

Hinweise zur Berechnung der Eigenbeteiligung im Schülerverkehr im Kreis Schleswig-Flensburg Stand: April 2018

Hinweise zu den Rechtsgrundlagen:

Im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (§ 114) ist enthalten, dass die Kreise (hier: Kreis Schleswig-Flensburg) Satzungen erlassen, in denen die Kostenverteilung für die Schülerbeförderung geregelt ist. Diese Satzungen können eine Eigenbeteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler vorsehen. Der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg hat die letzte Änderung mit Wirkung zum 01.08.2011 beschlossen. In dieser Satzung sind die Höhe der Eigenbeteiligung und Umstände, die zu einer Ermäßigung der Eigenbeteiligung führen, aufgeführt. Da eine Eigenbeteiligung und die Ermäßigungstatbestände im Schulgesetz nicht genau festgelegt sind, gibt es in den einzelnen Kreisen des Landes Schleswig-Holstein unterschiedliche Betragshöhen und Ermäßigungstatbestände, so verzichtet z.B. der Kreis Nordfriesland auf eine Eigenbeteiligung.

Hinweise zum berechtigten Personenkreis:

Das Schulgesetz und die Satzung des Kreises regeln nur die Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und in den Jahrgangsstufen 5-10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Förderzentren, d.h. diese Regelungen gelten nur für Kinder, die im 9. Jahrgang (Hauptschulabschluss) oder im 10. Jahrgang (Realschulabschluss) die Schule verlassen oder die sich auf dem Gymnasium in den Klassen 5-10 befinden. Die Regelungen zum Erwerb einer Jahreskarte betreffen also nicht Schülerinnen und Schüler, die z.B. eine berufsbildende Schule oder ein Gymnasium in der Oberstufe besuchen. Auch werden letztgenannte Schülerinnen und Schüler nicht bei der Berechnung von Geschwisterkindern berücksichtigt.

Hinweise zur Geschwisterermäßigung:

Berücksichtigt werden nur Kinder, die in einer Entfernung von mehr als 2 km (Klassenstufe 1-4) bzw. 4 km (Klassenstufen 5-10) von der Wohnung bis zur Schule wohnen. Geschwisterkinder, die an einer berufsbildenden Schule oder in der Oberstufe an einem Gymnasium sind, können ebenso wie Kinder in der Berufsausbildung oder im Kindergarten nicht berücksichtigt werden. Pflegekinder gelten im Sinne dieser Vorschriften als Geschwister mit allen anderen Kindern im selben Haushalt.

Hinweise zur Ermäßigung aus sozialen Gesichtspunkten:

Ermäßigung gibt es hier für Kinder, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. Der Bewilligungszeitraum muss den Beginn des Schuljahres, also den 01.08. des neuen Schuljahres umfassen. Die Eigenbeteiligung fällt nur für den ältesten berechtigten Schüler, der eine Fahrkarte in Anspruch nimmt, an. Sie beträgt in den Jahrgangsstufen 1-4 40,00 € und in den Jahrgangsstufen 5-10 70,00 €. Empfänger von anderen sozialen Leistungen, wie z.B. Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB VIII sind aufgrund dieser Regelungen nicht ermäßigungsberechtigt.

Gegebenenfalls werden jedoch die Kosten für die Schülerbeförderung bei Leistungsempfängern durch den Fachdienst regionale Integration übernommen, wenn z.B. eine berufsbildende Schule oder die Klassenstufen 11-13 an einem Gymnasium besucht werden. Hierzu ist eine Antragstellung beim zuständigen Sozialzentrum erforderlich. Bitte fragen Sie dort nach.

Einige Gemeinden bezuschussen die Eigenbeteiligung der Eltern zusätzlich. Falls dies für Sie zutrifft, erhalten sie von Ihrer Wohnortgemeinde ein gesondertes Schreiben.

Hinweise zum kreisübergreifenden Schülerverkehr:

Für Schulen in Flensburg oder Nordfriesland erfolgt die Antragstellung und Zahlung der Eigenbeteiligung an die Kreisverwaltung Schleswig (Tel. 04621/ 87-567). Wenn der Wohnort in Nordfriesland liegt, erfolgt die Antragstellung an die Kreisverwaltung Nordfriesland (Tel. 04841/ 67-0).

Sonderfälle:

Bei Einzelfragen, z.B. Karten für Schwerbehinderte mit der Berechtigung zur kostenlosen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei einem Umzug/Schulwechsel im laufenden Schuljahr, können sich gerne an die Amtsverwaltung Schafflund, Frau Hensen, Telefon: 04639/70-32 oder die Zentrale unter 04639/700, wenden.

Fahrkartenausgabe:

Das Verfahren ist im Elternbrief beschrieben, der von den Schulen ausgegeben wurde und im Internet auf der Seite www.amt-schafflund.de unter Bürgerservice – Schülerbeförderung, eingesehen werden kann. Auskünfte erhalten Sie auch in Ihrem für Sie zuständigen Schulbüro.